

Aktuelle Satzung	Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes von 2003	Vorschlag einer neuen Satzung für Leopoldshöhe (Stand nach der Klausurung am 16.1.2013)
SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Leopoldshöhe vom 17. Oktober 1984 In der Fassung der Änderung vom 23. Februar 2012 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594 / SGV. NW. 2022) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 268), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am 20. September 1984 folgende Satzung beschlossen:	Muster einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt/Gemeinde Der Rat der Stadt/Gemeinde, hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	SATZUNG über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Leopoldshöhe vom
§ 1 Allgemeines Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Leopoldshöhe diese Satzung.	§ 1 Erhebung des Beitrages Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch entstehenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Leopoldshöhe diese Satzung.	§ 1 Erhebung des Beitrages Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 866), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), neu gefasst durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:
§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 2. die Freilegung der Flächen, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von a) Rinnen und Randsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) kombinierten Geh-/Radwegen e) Beleuchtungseinrichtungen f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung	§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, Kosten für Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von a) Radwegen, b) Gehwegen, c) kombinierten Geh-/Radwegen d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schulz- und Stützmauern, f) Parkflächen,	§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen, 2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme, 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, Kosten für Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von a) Radwegen, b) Gehwegen, c) kombinierten Geh-/Radwegen d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schulz- und Stützmauern,

	9) unselbständige Grünanlagen, h) Mischflächen.	9) Parkflächen, i) unselbständige Grünanlagen, j) Mischflächen, j) Schrammborde und Radsteine, k) Trenn-Saiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, 5. notwendige Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen für Ein- griffe in Landschaft und Natur, 6. die Beauftragung Dritter mit Planung und Bauleitung.
(2)	Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.	(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze. 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
(3)	Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.	(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze. 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
(3)	Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.	§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
(4)	Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt und abgerechnet wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann. (jetzt siehe § 8 neue Fassung)	§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
		§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
(1)	Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Gemeinde entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Gemeinde selbst beitragspflichtig wäre.	(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt, b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
(2)	Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.	(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
(3)	Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.	(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt: bei (Straßenart) Anrechenbare Breiten Anteil der Beitragspflichtigen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten anrechenbare Breiten Anteil der Beitragspflichtigen im Übrigen

	<p>breiten.</p> <p>(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p>	<p>(5) Für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.</p>
(4)	<p>Im Sinne des Absatzes 3 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen, 	<p>(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als</p> <ol style="list-style-type: none"> Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen, Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind, Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen, verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 4 a) StVO, sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
(5)	<p>a) Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen,</p> <p>b) Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,</p> <p>c) Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, auch wenn sie ganz oder teilweise durch den Außenbereich verlaufen.</p> <p>d) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsfl äme von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a StraBenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.</p>	<p>(6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßeneinschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf. (letzt siehe § 8 neue Fassung)</p> <p>(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p>
(6)	<p>Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.</p>	<p>(7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.</p>

<p>(7) Für Anlagen, für welche die in Absatz 3 festgelegten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Einzelsetzung etwas anderes.</p>	<p>(9) Für Anlagen oder deren Teillanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>	<p>(8) Die Erhebung von Beiträgen für Wirtschaftswege richtet sich nach einer im Einzelfall zu erlassenden Satzung.</p> <p>(9) Für Anlagen oder deren Teillanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.</p>
<p>§ 4 Beitragsmaßstab</p> <p>(1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundsücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie, 	<p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, 	<p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>
<p>§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes</p> <p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie, 	<p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>	<p>(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.</p> <p>(2) Als Grundsücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht gesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, Grundstücksteile, die lediglich die weggemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksteile unberücksichtigt, b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie, <p>Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.</p>
<p>B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundsücksfläche mit einem Vomhunderatsatz vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerbl. nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zugelassen ist 125 v.H. 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 150 v.H. 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 175 v.H. 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 200 v.H. 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 	<p>(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss, b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen, d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen, e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen, 	<p>(2) Für Grundsücksfläche innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:</p> <p>Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.</p> <p>Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.</p> <p>Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch, wobei</p>

<p>(4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.</p>	<p>Ist diese ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft genutzt werden dürfen, werden sie mit 0,0333 der Grundstücksfäche ange setzt und bei ausschließlicher Nutzungsmöglichkeit für forstwirtschaft liche Zwecke mit 0,0167 der Grundstücksfäche.</p>	<p>(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei bebauten Grundstücken aus den Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwer kes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt. d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. 	<p>Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.</p> <p>(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt. d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
<p>(5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfäche angesezt.</p>	<p>Sofern diese ausschließlich für Zwecke der Landwirtschaft genutzt werden dürfen, werden sie mit 0,0333 der Grundstücksfäche ange setzt und bei ausschließlicher Nutzungsmöglichkeit für forstwirtschaft liche Zwecke mit 0,0167 der Grundstücksfäche.</p>	<p>(6) In unbeplanten Gebieten und Gableten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl fest setzt, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, unbewohnten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebiets über wiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebiets über wiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. <p>(7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.</p>	<p>Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Grundstücksfäche wird vervielfacht mit <ul style="list-style-type: none"> a) 0, x bei landwirtschaftlich genutzten Flächen b) 0, xx bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan fest gesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe; b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zu lässig ist; c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächliche so genutzte Fläche als Geschossfläche. d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
		<p>C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbepflanzten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffer 1 - 5 sich ergebenden Vomhundertsätze um 30 Prozentpunkte zu erhöhen.</p>	<p>Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Grundstücksfäche wird vervielfacht mit <ul style="list-style-type: none"> a) 0, x bei landwirtschaftlich genutzten Flächen b) 0, xx bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan fest gesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Häfengebiet; b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zu lässig ist; c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächliche so genutzte Fläche als Geschossfläche. d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).

		§ 8 Abschnitte von Anlagen	§ 8 Abschnitte von Anlagen
		<p>(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(2) Erstreckt sich eine strassenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p>	<p>(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.</p> <p>(2) Erstreckt sich eine strassenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.</p> <p>(3) Die Bildung von Abschnitten wird vom Rat beschlossen.</p>
	§ 5 Beitragspflichtige <i>(Text siehe nach § 8)</i>		
	§ 6 Kostenspaltung	§ 9 Kostenspaltung	§ 9 Kostenspaltung
	<p>(1) Der Beitrag kann für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Grunderwerb, 2. die Freilegung, 3. die Fahrbahn, 4. die Radwege, 5. die Gehwege, 6. die kombinierten Geh-/Radwege, 7. die Parkstreifen, 8. die Beleuchtungsanlagen, 9. die Entwässerungsanlagen <p>gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>	<p>Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grunderwerb, 2. Freilegung, 3. Fahrbahn, 4. Radweg, 5. Gehweg, 6. Parkflächen, 7. Beleuchtung, 8. Oberflächenentwässerung, 9. unselbstständige Grünanlagen. <p>Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>	<p>Der Beitrag kann selbstständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grunderwerb, 2. Freilegung, 3. Fahrbahn, 4. Radweg, 5. Gehweg, 6. Parkflächen, 7. Beleuchtung, 8. Oberflächenentwässerung, 9. unselbstständige Grünanlagen. <p>Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.</p>
	§ 7 Vorausleistungen	§ 10 Vorausleistungen und Ablösung	§ 10 Vorausleistungen
		<p>(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt/Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.</p>	<p>Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.</p>
	§ 8 Ablösung des Beitrages		§ 11 Ablösung des Beitrages
	<p>Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>	<p>(1) Der Straßenbaubeurteilung kann abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag richtet sich nach der Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.</p>	<p>Der Beitrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</p>
	§ 5 Beitragspflichtige	§ 12 Beitragspflichtige	§ 12 Beitragspflichtige
		<p>(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt des Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>	<p>(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.</p>

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Mitteigentumsanteil beitragspflichtig.		(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Mitteigentumsanteil beitragspflichtig.
	§ 11 Entstehung der Beitragspflicht	§ 13 Entstehung der Beitragspflicht
	(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der a) endgültigen Herstellung der Anlage b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9. (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.	(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der a) endgültigen Herstellung der Anlage b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8 c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9. (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Gemeinde übergegangen sind.
	§ 13 Fälligkeit	§ 14 Fälligkeit
	Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.	Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
§ 9 Besondere Vorschriften für selbständige Gehwege, selbständige kombinierte Geh-/Radwege sowie land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege		
Die Erhebung von Beiträgen für selbständige Gehwege, selbständige kombinierte Geh-/Radwege sowie land- oder forstwirtschaftliche Wirtschaftswege richtet sich nach einer im Einzelfall zu erlassenden Satzung. (<i>entfällt</i>)		
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen		
(1) In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten ermäßigt werden. (2) Der Beitrag kann nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. (<i>entfällt</i>)		
§ 11 Sonstiges	§ 14 Entscheidung durch den Bürgermeister	§ 15 Sonstiges
Jede Baumaßnahme, für die nach dieser Satzung Beiträge zu erheben sind, ist vom Rat zu beschließen.	Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.	Jede Baumaßnahme, für die nach dieser Satzung Beiträge zu erheben sind, ist vom Rat zu beschließen.
§ 12 Inkrafttreten	§ 15 In-Kraft-Treten	§ 16 In-Kraft-Treten
§ 4 dieser Satzung (mit Ausnahme von § 4 B Abs. 5) tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980, § 3 Abs. 3 – Erläuterungen zu 3, § 3 Abs. 4 c sowie § 4 B Abs. 5 treten rückwirkend zum 1. April 2006 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am in Kraft.	Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Oktober in der Fassung der Änderung vom 23. Februar 2012 außer Kraft.